

Tipps zur Regelung der Arbeitszeit

Tipps zur Regelung der Arbeitszeit, Kompensation von Mehrarbeitszeit resp. Überstunden bei angestellten kirchlichen Jugendarbeitenden. Ein Vorschlag der Arbeitsstelle Jugendfragen, Oberer Graben 31, 9000 St. Gallen, angelehnt an Regelungen anderer Kantonalkirchen.

Arbeitszeit	<p>Die Arbeitszeit beträgt 42 Stunden bei einem Beschäftigungsgrad von 100% (und entspricht damit der Arbeitszeit der kantonalen, bzw. städtischen, bzw. Gemeindeangestellten, bzw. weiterer kirchlichen Angestellten usw.).</p> <p>Im Rahmen der Teilzeitanstellung von ...% beträgt die wöchentliche Arbeitszeit ... Stunden</p> <p>In der Regel gilt die 5-Tage-Woche.</p> <p>Allfällige Präsenzzeiten legt die Kirchenpflege fest (z.B. im Pflichtenheft)</p>
Einteilung	<p>Die/der Jugendarbeiter/in teilt ihre/seine Arbeitszeit entsprechend den zugewiesenen Arbeitsbereichen gemäss Pflichtenheft selbständig ein.</p> <p>Allfällige Präsenzzeiten werden nach Absprache mit der Jugendkommission resp. Kirchenpflege festgelegt.</p>
Geltungsbereich	<p>Neben der Büro- /Präsenzzeit gelten folgende Tätigkeiten als Arbeitszeit:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sitzungen• Abendveranstaltungen - gemäss den im Pflichtenheft zugewiesenen Arbeitsbereichen: Kompensation 1:1• Wochenendveranstaltungen - als Arbeitszeit gelten die gemäss Veranstaltungsprogramm vorgesehene Arbeits- resp. Erlebniseinheiten/Lektionen (inkl. Vor- und Nachbereitungen). Zu beachten:<ul style="list-style-type: none">○ Bei Veranstaltungen mit Jugendlichen ist die/der Jugendarbeiter/in auch für die übrige Zeit (Übernachtung) in einer rechtlichen Sorgfaltspflicht eingebunden. <i>Falls der/dem Jugendarbeiter/in die Hauptverantwortung für die Veranstaltung übertragen ist, gilt daher auch die übrige Zeit als Arbeitszeit:</i> Kompensation 1:1• Ferienlager - Es gelten die selben Regelungen wie Wochenendveranstaltungen: Kompensation 1:1
Mehrarbeitszeit	<p>Mehrarbeitszeit wird in der Regel nicht bezahlt, sondern ist innert 6 Monaten durch zusätzliche Freizeit auszugleichen.</p> <p>Bei der Jahresplanung ist die Kompensation von Mehrarbeitszeit, welche aus Ferienlagern resultiert, zu re-</p>

geln. Mögliche Regelungen:

- Gewährung zusätzlicher Ferienwoche(n)
- Generelle Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. bei 50%-TeilzeitstelleStunden, welche mit der Durchführung von ... Ferienlagern kompensiert werden.

Überstunden

Überstunden sind in der Regel nicht vorgesehen und werden grundsätzlich nicht ausbezahlt. Mögliche Ausnahmen:

- Das Pflichtenheft wird um Aufgabenbereiche erweitert, die nicht in der vorgesehenen bzw. vertraglich festgelegten Stellenkapazität bewältigt werden können,
- bzw. die vertragliche Stellenkapazität kann nicht erweitert werden.
- bzw. der zusätzliche Arbeitsaufwand ist vorübergehender Natur (z.B. Projekt)

Überstunden (welche entweder ausbezahlt oder gesondert kompensiert werden) bedürfen eines *vorgängigen Beschlusses* der Jugendkommission bzw. Kirchenpflege.